

Bundesbeschluss über die Regelung der Geldspiele zugunsten gemeinnütziger Zwecke

**(Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste
des Gemeinwohls»)**

vom 29. September 2011¹

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung²,
nach Prüfung der am 10. September 2009³ eingereichten Volksinitiative
«Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Oktober 2010⁴,
beschliesst:*

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 106 Geldspiele

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Geldspiele; er trägt dabei den Interessen der Kantone Rechnung.

² Für die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken ist eine Konzession des Bundes erforderlich. Der Bund berücksichtigt bei der Konzessionserteilung die regionalen Gegebenheiten. Er erhebt eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe; diese darf 80 Prozent der Bruttospielerträge nicht übersteigen. Diese Abgabe ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.

³ Die Kantone sind zuständig für die Bewilligung und die Beaufsichtigung:

- a. der Geldspiele, die einer unbegrenzten Zahl Personen offenstehen, an mehreren Orten angeboten werden und derselben Zufallsziehung oder einer ähnlichen Prozedur unterliegen; ausgenommen sind die Jackpotsysteme der Spielbanken;
- b. der Sportwetten;
- c. der Geschicklichkeitsspiele.

⁴ Die Absätze 2 und 3 finden auch auf die telekommunikationsgestützt durchgeführten Geldspiele Anwendung.

¹ BBl 2011 7401

² SR 101

³ BBl 2009 7019

⁴ BBl 2010 7961

⁵ Bund und Kantone tragen den Gefahren der Geldspiele Rechnung. Sie stellen durch Gesetzgebung und Aufsichtsmaßnahmen einen angemessenen Schutz sicher und berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Merkmale der Spiele sowie Art und Ort des Spielangebots.

⁶ Die Kantone stellen sicher, dass die Reinerträge aus den Spielen gemäss Absatz 3 Buchstaben a und b vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden.

⁷ Der Bund und die Kantone koordinieren sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Gesetz schafft zu diesem Zweck ein gemeinsames Organ, das hälftig aus Mitgliedern der Vollzugsorgane des Bundes und der Kantone zusammengesetzt ist.

Ergebnis der Volksabstimmung und Inkrafttreten

¹ Diese Verfassungsänderung ist von Volk und Ständen am 11. März 2012⁵ angenommen worden.

² Sie ist auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976⁶ über die politischen Rechte am 11. März 2012 in Kraft getreten.

20. Juni 2012

Bundeskanzlei

⁵ BBl 2012 6623

⁶ SR 161.1